



**DB Netz AG**  
Regionalbereich Südost,  
Anlagen- und Projektmanagement

## **Kreuzungsvereinbarung nach §§ 3 und 13 EKrG**

### **Änderung des Bahnübergangs 65,2 „Geh-/Radweg“**

**Bahn-km 65,265  
der Strecke Wolframhausen – Erfurt (6302)  
in Erfurt-Nord**

Leipzig, 23.07.2018

**DB Netz AG**

Regionalbereich Südost  
Anlagen- und Projektmanagement  
I.NVR-SO-A  
Humboldtstraße 25  
04105 Leipzig

## **Vereinbarung über eine Maßnahme an einem Bahnübergang - §§ 3,13 EKrG**

Zwischen der

DB Netz AG  
Regionalbereich Südost  
Geschäftseinheit Regionalnetze  
Humboldtstraße 25  
04105 Leipzig

- nachstehend **DB Netz AG** genannt -

und der

Stadt Erfurt  
Steinplatz 1  
99085 Erfurt

- nachstehend **Straßenbaulastträger** genannt,

wird gemäß § 5 Eisenbahnkreuzungsgesetz (EKrG)

folgende Vereinbarung geschlossen:

### **§ 1**

#### **Gegenstand der Vereinbarung**

- (1) Die Gemeindestraße „Geh-/Radweg“ (ehemals Magdeburger Allee) kreuzt am Bahn-km 65,2 die eingleisige und nicht elektrifizierte Strecke Wolkramshausen – Erfurt (6302) höhengleich. Der Bahnübergang befindet sich innerorts von Erfurt-Gispersleben.
- (2) Der Bahnübergang ist gegenwärtig mit einer Vollschrakenanlage (eVs) mit Fernbeobachteranlage und 4 Blinklichtern technisch gesichert. Eine Bahnübergangsbeleuchtung ist vorhanden. Über den Bahnübergang führt nur ein Geh-/ Radweg, Kraftfahrzeugverkehr ist über den BÜ nicht möglich.
- (3) Beteiligte an der Kreuzung sind die DB Netz AG als Baulastträger des Schienenweges und die Stadt Erfurt als Baulastträger des Geh- /Radweges.
- (4) Aus Gründen der Sicherheit und der Abwicklung des Verkehrs ist es erforderlich die vorhandene Sicherung am Bahnübergang zu ändern und eine Lichtzeichenanlage der Bauform LzF-HP mit 4 Lichtzeichen, 2 Schranken und einer Fußgängerakustik einzubauen. Im Zuge der Maßnahme soll der Geh- /Radweg vom III. Quadranten zum IV. Quadranten in einer Breite von 3,00 m über den BÜ ausgebaut und in die technische Sicherung einbezogen werden. Die Beschilderung und Markierung wird den neuen Verhältnissen am Bahnübergang angepasst. Die Sicherheit und die Abwicklung des Verkehrs an der Kreuzung werden durch die Maßnahme erhöht.

Nach Prüfung durch die Kreuzungsbeteiligten kann der Bahnübergang weder aufgelassen noch der Verkehr auf eine benachbarte Bahnkreuzung verlegt werden. Ferner ist in einem überschaubaren Zeitraum keine Beseitigung durch eine niveaufreie Kreuzungsanlage vorgesehen.

- (5) Die Kreuzungsbeteiligten sind sich einig, dass es sich hierbei um die Änderung einer Kreuzung im Sinne der §§ 3, 13 Abs. 1 EKrG handelt.

## § 2

### Art und Umfang der Maßnahme

- (1) Beschreibung der kreuzungsbedingten Maßnahme:

Das Bauvorhaben umfasst alle Maßnahmen, die erforderlich sind, um den Bahnübergang entsprechend dem von der DB Netz AG aufgestellten und mit dem Beteiligten abgestimmten Kreuzungsplan umzugestalten.

Hierzu gehören u. a. folgende Maßnahmen:

- a) Rückbau der vorhandenen Sicherungsanlage
- b) Rückbau der vorhandenen BÜ-Beleuchtung
- c) Neubau einer Lichtzeichenanlage mit Fußwegschranken (LzF-HP)
- d) Aufstellen eines Schalthauses
- e) Anpassung 50 Hz Anlagen
- f) Anpassung Kabeltiefbau
- g) Neubau eines Geh-/Radweges (III. und IV. Quadranten) und Anpassung BÜ-Belag
- h) Anpassung der Bahnübergangsbefestigung
- i) Änderung der Verkehrszeichen und -regelungen

- (2) Beschreibung der nichtkreuzungsbedingten Maßnahmen:

-entfällt

- (3) Im Übrigen gelten die nachstehend ausgeführten Anlagen die Bestandteile dieser Vereinbarung sind. Darüber hinaus gelten die Unterlagen und Pläne denen die Beteiligten schriftlich zugestimmt haben:

- Anlage 1: Erläuterungsbericht
- Anlage 2: Kostenzusammenstellung
- Anlage 3: Übersichtsplan
- Anlage 3.1: Bestandsplan
- Anlage 4: Lage-/Kabellageplan
- Anlage 5: Planunterlagen
- Anlage 5.1: Kreuzungsplan

## § 3

### Öffentlich-rechtliches Zulassungsverfahren

Für die Maßnahme wird ein Plangenehmigungsverfahren nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) § 18 durchgeführt.

## **§ 4**

### **Planung und Durchführung der Maßnahmen**

- (1) Die DB Netz AG plant und führt die in § 2(1) Buchstabe a) bis i) aufgeführten Maßnahmen nach Maßgabe der „Richtlinien für die Planung, Baudurchführung und Abrechnung von Maßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz“ (Allgemeines Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 10/2014 vom 18.11.2014) durch.
- (2) Ergeben sich durch die Maßnahmen aus § 2 Einwirkungen auf Anlagen des anderen oder dessen Verkehr, wird der Baudurchführende vorher dessen Zustimmung einholen. § 4 (2) des EKrG bleibt hiervon unberührt.
- (3) Die Realisierung der Maßnahme ist im Jahr 2019 vorgesehen. Der Baubeginn wird dem Straßenbaulastträger 2 Wochen im Voraus schriftlich angezeigt. Für die weiteren Einzelheiten, insbesondere zur zeitlichen Durchführung der Maßnahmen, gelten die im Schriftwechsel zu vereinbarenden Einzelheiten. Kurzfristig notwendige Änderungen des Bauablaufs werden dem jeweils anderen Kreuzungsbeteiligten unverzüglich angezeigt.
- (4) Alle Arbeiten werden unter Aufrechterhaltung des Eisenbahnbetriebes ausgeführt. Der Verkehr auf den sich kreuzenden Verkehrswegen wird während der Baudurchführung einschließlich Abnahme, Vermessung und Bauwerksprüfung so wenig wie möglich beeinträchtigt. Für Baubeginn, zeitliche Durchführung der Maßnahme u. ä. gelten die im Schriftwechsel zu vereinbaren den Einzelheiten.

## **§ 5**

### **Abnahme, Vermessung, Bestandsunterlagen**

- (1) Das Verfahren hinsichtlich der Abnahme, Vermessung und Erstellung der Bestandsunterlage erfolgt nach Maßgabe der „Richtlinie für die Planung, Baudurchführung und Abrechnung von Maßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz“ (ARS Nr. 10/2014 vom 18.11.2014).
- (2) Der jeweils Baudurchführende wird 2 Wochen vor der Abnahme zu einer gemeinsamen Begehung einladen und gleichzeitig den genauen Termin der Abnahme bekannt geben.
- (3) Der Status des geodätischen Datums (Referenzsystem und Projektion) wird zwischen den Kreuzungsbeteiligten wie folgt festgelegt: Anwendung des DB\_Referenzsystems.
- (4) Der jeweils andere Beteiligte erhält Bestandsübersichtspläne der Kreuzungsanlage. Der jeweilige Träger der Erhaltungslast erhält alle für die Erhaltungszwecke seiner Anlage erforderlichen Bauwerksunterlagen in 2-facher Ausfertigungen in Papierform und/oder digital. Bei vorhandenen Anlagen, die im Zusammenhang mit dem Neubau geändert werden, sind die Bestandspläne im vorhandenen Standard zu erstellen. Die Pläne werden bis spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme des Bahnübergangs übergeben.
- (5) Für digital erstellte Bestandspläne und Vermessungsunterlagen wird folgendes Format der erforderlichen Dateien festgelegt: pdf.

## § 6

### Kosten der Maßnahme

(1) Der Umfang der kreuzungsbedingten Kosten (= Kostenmasse) wird unter Beachtung des § 13 Abs. 1 EKrG, der 1. Eisenbahnkreuzungsverordnung (1. EKrV) sowie der dazu ergangenen und von den Kreuzungsbeteiligten eingeführten/anerkannten Durchführungsbestimmungen des BMVI ermittelt (u.a. Allgemeines Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 8/1989 vom 17. Mai 1989 – StB 17/E 10/E 14/78.1020/19 Va 89 – „Richtlinien zur Ermittlung und Aufteilung der Kostenmasse bei Kreuzungsmaßnahmen“).

(2) Die Kosten der Maßnahme (§ 2) betragen nach der als Anlage beigefügten „Zusammenstellung der voraussichtlichen Kosten“ voraussichtlich **674.402,69 EUR**, einschließlich anfallender Umsatzsteuer und Verwaltungskosten.

Sie sind in voller Höhe kreuzungsbedingt und werden insoweit nach § 13 Abs. 1 EKrG von der DB Netz AG, vom Straßenbaulastträger und vom Bund zu je einem Drittel getragen.

Demnach entfallen voraussichtlich auf

- den Bund	<b>224.800,90 €</b>
- die DB Netz AG	<b>224.800,90 €</b>
- den Straßenbaulastträger	<b>224.800,90 €</b>

(3) Anfallende Umsatzsteuer gehört zur Kostenmasse, wobei das sogenannte Staatsdrittel, welches der Bund bzw. das Land zu tragen hat, nicht als Entgelt für eine steuerpflichtige Leistung zu behandeln ist (ARS 13/2013, StB 15/7174.2/5-18/1943869 vom 02.05.2013 einschl. Ergänzungsschreiben StB 15/7174.2/5-18/2027138 vom 24.07.2013).

(4) Bei der Berechnung der Personalkosten nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 der 1. EKrV sind die Kosten für das tatsächlich eingesetzten Personal anzusetzen (Schreiben des BMVI vom 18.09.95 – StB 17/E - 11/E - 16/78.11.00 -27 Va 95).

Bewertungsgrundlage für die Eigenleistungen der DB Netz AG sind die örtlichen „Dispositiven Kostensätze „(Dispo-Kosa) ohne Zuschläge. Sie stellen die Basis der Kostenrechnung der DB Netz AG dar, die vom Bund anerkannt wird. Die Kostensätze unterliegen der jährlichen Überprüfung durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer. Bei Bedarf werden die örtlichen Kostensätze für die in Betracht kommenden Leistungen von der DB Netz AG mitgeteilt (Rundschreiben (RS) BMVI – StB 15/7174.2/5-07/1220977 vom 10.06.2010).

Für die Berechnung der Personalkosten des Straßenbaulastträgers findet der in seinem Zuständigkeitsbereich für die Abwicklung von Schadensfällen gegenüber Dritten bei Beschädigung von Straßeneigentum für Bundes-, Landes- und Kreisstraßen geltende Stundensatz Anwendung.

(5) Die Beteiligten werden Verwaltungskosten nach § 5 der 1. EKrV in Höhe von 10 v.H. der von ihnen aufgewandten kreuzungsbedingten Grunderwerbs- und Baukosten in Rechnung stellen (RS BMVI – StB 15/7174.2/5-14/2095549 vom 29.01.2014, geändert mit RS BMVI – StB 15/7174.2/5-14/2657509 vom 15.12.2016).

- (6) Nachweisbare Kosten für Betriebserschwernisse während der Bauzeit gehören (als Baukosten) nur zur Kostenmasse, soweit sie den Kreuzungsbeteiligten selbst entstehen (RS BMVI – S 16/78.11.00/13 B 03 vom 28.09.2004).
- (7) Aufwendungen für erforderliche Änderungen an den im Eigentum der DB Netz AG stehenden betriebsnotwendigen Bahn-Telekommunikationsanlagen gehören zur Kostenmasse (Schreiben BMVI – S 16/78.11.00/2 Va 03 vom 23.01.2003 und S 16/78.11.00/1 BE 05 vom 23.08.2005).
- (8) Für die Verlegung, Änderung oder Sicherung von Telekommunikationslinien, die nicht zu den Eisenbahn- oder Straßenanlagen gehören, gelten die Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG), soweit keine besonderen vertraglichen Regelungen bestehen.
- (9) Von den Kosten für Leistungsanpassungsarbeiten werden nur die Anteile der Kostenmasse angelastet, die ein Beteiligter als Baulastträger eines der beteiligten Verkehrswege zu tragen hat. Nicht zur Kostenmasse zählen die auf Grund bestehender Rechtsverhältnisse von Dritten (z.B. Konzessionsverträge) zu übernehmenden Kosten. Diese sind erforderlichenfalls von den jeweiligen Vertragspartnern bis zur Durchsetzung ihrer Ansprüche vorzufinanzieren.

Wenn beide Kreuzungsbeteiligte für ein und dieselbe Leitung Verträge mit unterschiedlichen Folgekostenregelungen geschlossen haben, gilt Folgendes: Die dem Ver- bzw. Entsorgungsunternehmen (VU) aufgrund der Leitungsänderung entstehenden Gesamtkosten sind jeweils zu 50 % dem Vertragsverhältnis mit dem Straßenbaulastträger und 50 % dem Vertragsverhältnis mit der DB Netz AG zuzuordnen. Das VU trägt von der einen Hälfte der Gesamtkosten die Kosten gemäß der vertraglichen Folgekostenregelung mit dem Straßenbaulastträger (z.B. Rahmenvertrag / Mustervertrag). Von der anderen Hälfte der Gesamtkosten trägt das VU die Kosten gemäß den Folgekostenregelungen mit der DB Netz AG (z.B. Gas- und Wasserleitungs-kreuzungsrichtlinien). Anstelle des Vertragsverhältnisses mit dem Straßenbaulastträger kann auch eine gesetzliche Folgekostenregelung treten. Die Abrechnung gegenüber dem VU erfolgt durch den Kreuzungsbeteiligten, welcher die Baudurchführung insgesamt bzw. die für die Leitungsänderung maßgeblichen Teile der Baudurchführung übernommen hat.

- (10) Die endgültigen Kosten ergeben sich aus der Schlussabrechnung.

## **§ 7 Abrechnung**

- (1) Das Verfahren zur Abrechnung der Kreuzungsmaßnahme zwischen den Kreuzungsbeteiligten erfolgt nach Maßgabe der „Richtlinien für die Planung, Baudurchführung und Abrechnung von Maßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz“ (ARS Nr. 10/2014 vom 18.11.2014).
- (2) Die Schlussrechnung wird von der DB Netz AG erstellt.

## **§ 8 Grundinanspruchnahme**

- (1) Der Straßenbaulastträger duldet die Änderung der Kreuzungsanlage unentgeltlich auf Dauer gemäß § 4 Abs. 2 EKRg. Ein Grunderwerb findet insoweit nicht statt.

- (2) Der Straßenbaulastträger gestattet der DB Netz AG während der Baudurchführung unentgeltlich die Inanspruchnahme seiner an die Kreuzungsanlage angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen.

Die DB Netz AG verpflichtet sich, bei Inanspruchnahme dieser Flächen die verkehrlichen und betrieblichen Belange des anderen Kreuzungsbeteiligten angemessen zu berücksichtigen. Art und Umfang der Inanspruchnahme werden gemeinsam dokumentiert. Nach Beendigung der Bauarbeiten sind die genutzten Flächen unverzüglich in dem Zustand zurück zu geben, wie sie übernommen wurden.

- (3) Die DB Netz AG führt den Grunderwerb von Dritten insgesamt durch.

## **§ 9**

### **Erhaltung und Eigentum**

- (1) Für die Erhaltung der Kreuzungsanlage gilt § 14 EKrG.

Danach erhält:

a) die DB Netz AG die Eisenbahnanlagen, das sind insbesondere das sowohl dem Eisenbahnverkehr als auch dem Straßenverkehr dienende Kreuzungsstück, begrenzt durch einen Abstand von 2,25 m von der äußeren Schiene, die Schranken, Andreaskreuze und Lichtzeichen,

b) der Straßenbaulastträger den Geh-/Radweg, sowie für die Sicherung des Geh-/ Radwegverkehrs dienende Verkehrszeichen, Markierungen, Leiteinrichtungen und Geländer

- (2) Für die Erhaltungsmaßnahmen, die Anlagen des anderen Beteiligten betreffen, wird dessen vorherige Zustimmung eingeholt, es sei denn, dass Gefahr im Verzuge ist. Dabei werden auch der Umfang der Mitbenutzung der Anlagen des anderen Beteiligten sowie ggf. erforderliche Sicherheitsvorkehrungen festgelegt.

- (3) Wenn ein Kreuzungsbeteiligter Anlage des anderen Beteiligten erstellt, geht mit der Abnahme (§ 640 BGB/§ 12 VOB/B) die Verkehrssicherungspflicht auf den jeweiligen Erhaltungspflichtigen über. Sofern die gemäß Abnahmeprotokoll festgestellten Mängel zunächst der Verkehrsfreigabe/Inbetriebnahme entgegenstehen, übernimmt der Erhaltungspflichtige die Verkehrssicherungspflicht spätestens mit der Verkehrsfreigabe/Inbetriebnahme.

## **§ 10**

### **Sonstiges**

- (1) Genehmigungen für die Verlegung von Leitungen und für den An- oder Einbau sonstiger Einrichtungen durch Dritte obliegen jedem Beteiligten für seinen Verkehrsweg. Jeder Beteiligte wird dafür Sorge tragen, dass dem anderen Beteiligten Gelegenheit gegeben wird, seine Interessen zu vertreten, wenn die Verlegung von Leitungen und der An- oder Einbau sonstiger Einrichtungen Auswirkungen auf Anlagen des anderen Beteiligten oder dessen Verkehr haben kann.

(2) Für den Fall, dass die Einleitung des Oberflächenwassers eines Verkehrsweges in die Entwässerungsanlagen des kreuzenden Verkehrsweges erforderlich wird, gestattet die DB Netz AG/der Straßenbaulastträger dem Straßenbaulastträger/der DB Netz AG unwiderruflich die unentgeltliche Einleitung des Oberflächenwassers in die Eisenbahntwässerung/die Straßenkanalisation. Für den Fall, dass die Abwasseranlage in der Baulast eines Dritten steht, ist eine gesonderte Vereinbarung oder sonstige Regelung mit diesem zu treffen.

(3) Ansprechpartner des Straßenbaulastträgers für diese Maßnahme ist:

Stadtverwaltung Erfurt  
Tiefbau- und Verkehrsamt, Abteilung Bau  
Herr Wothly  
Steinplatz 1  
99085 Erfurt  
Tel.: 0361 / 655 3140

(4) Ansprechpartner der DB Netz AG für diese Maßnahme ist:

DB Netz AG, Rb Südost,  
Anlagen- und Projektmanagement Regionalnetze  
Frau Paulmann  
Humboldtstraße 25  
04105 Leipzig  
Tel.: 0341 / 968 7741

## **§ 11**

### **Änderung der Vereinbarung**

- (1) Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
- (2) Für den Fall der Änderung der technischen Planung in einer Zulassungsentscheidung nach § 3 verpflichten sich die Parteien zu einer Anpassung der Vereinbarung.

## **§ 12**

### **Genehmigungen**

- (1) Diese Vereinbarung bedarf wegen des in § 6 vorgesehenen Kostenanteils des Bundes eines Prüfvermerks durch die zuständige oberste Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Behörde. Diese Prüfung wird von der DB Netz AG eingeleitet.
- (2) Diese Vereinbarung ist gemäß ARS 7/2000 –EKrG Richtlinie 2000-Ziff. 4 vom Eisenbahn-Bundesamt fachtechnisch und wirtschaftlich zu prüfen. Die DB Netz AG veranlasst nach Unterzeichnung der Kreuzungsvereinbarung diese Prüfung.

**§ 13  
Ausfertigungen**

Diese Vereinbarung wird 6-fach ausgefertigt. Die Beteiligten erhalten je zwei Ausfertigungen.  
Je ein Exemplar erhält das Eisenbahn-Bundesamt und die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde.

Leipzig, den 30. JULI 2018

....., den.....

DB Netz AG  
Regionalbereich Südost

Straßenbaulastträger

i.V. P. Hahn

i.V. Stippert

.....